

Verordnung über die Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für Katzen in der Gemeinde Niestetal (Katzenschutzverordnung)

beschlossen:

§ 1 GELTUNGSBEREICH

Diese Verordnung gilt im Gebiet der Gemeinde Niestetal.

§ 2 KASTRATIONS-, KENNZEICHNUNGS- UND REGISTRIERPFLICHT

- (1) Katzenhalter/innen, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt/einer Tierärztin kastrieren sowie mittels Mikrochip kennzeichnen und registrieren zu lassen. Die Registrierung erfolgt, indem neben den Daten des Mikrochips der Name und die Anschrift des Halters/der Halterin in das kostenfreie Haustierregister von TASSO e.V. oder FINDEFIX eingetragen wird. Dies gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen.
- (2) Als Katzenhalter/in im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.
- (3) Dem Gemeindevorstand ist auf Verlangen ein Nachweis über die durchgeführte Kastration und Registrierung vorzulegen.
- (4) Für die Zucht von Katzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden. Die übrigen Bestimmungen in den Absätzen 1 – 3 bleiben hiervon unberührt.

§ 3 MAßNAHMEN

Die Wird eine fortpflanzungsfähige Katze, die unkontrollierten freien Auslauf hat, im Gemeindegebiet Niestetal angetroffen, so kann dem Halter/der Halterin aufgegeben werden, das Tier kastrieren, kennzeichnen und registrieren zu lassen. Ist eine fortpflanzungsfähige angetroffene Katze nicht gekennzeichnet und registriert und kann ihr Halter/ihre Halterin deswegen nicht innerhalb von 48 Stunden identifiziert werden, so kann der Gemeindevorstand die Kastration auf Kosten des Halters/der Halterin durchführen lassen. Ein vom Halter/von der Halterin personenverschiedener Eigentümer/personenverschiedene Eigentümerin hat die Maßnahmen nach Satz 1 und 2 zu dulden.

§ 4 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

Ordnungswidrig handelt, wer

- (1) 1. entgegen § 1 Absatz 1 und 2 eine Katze nicht kastrieren oder kennzeichnen und registrieren lässt, 2. entgegen § 1 Absatz 3 den Nachweis auf Verlangen nicht vorlegt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit Geldbußen bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

§ 5 INKRAFTTRETEN

Die Verordnung tritt am 01. Juli 2026 in Kraft.